

# **Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Memmingerberg folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Memmingerberg, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen zu erwarten ist.

## **§ 3 Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen**

1. Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Stauräume dürfen nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden.
3. Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
4. Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
5. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

6. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofa-Fahrer o. ä.) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
7. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

#### **§ 4**

#### **Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

1. Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
2. Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
3. Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Gemeinde erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt.
4. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 7.500,00 Euro pro Stellplatz festgesetzt.
5. Die Einnahmen aus Stellplatzablösungen sind zweckgebunden für die Schaffung neuer Stellplätze zu verwenden.

#### **§ 5**

#### **Ausstattung von Stellplätzen**

1. Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
2. Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindesttiefe von 5 m aufweisen.

#### **§ 6**

#### **Abweichungen**

Bei besonders gelagerten Bauvorhaben kann die Gemeinde, z. B. Gebäude, die dem Ensembleschutz unterliegen, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Memmingerberg, den 27.05.2014

Gemeinde Memmingerberg

Lichtensteiger  
1. Bürgermeister

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zusätzliche Stpl. Für Besucher
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1.	a) Einzelhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	2 Stpl. je Wohneinheit Für Mehrfamilienhäuser je 6 Wohneinheiten zusätzl. 1 Stpl.	
	b) Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern	Bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche: 1 Stpl. über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche: 2 Stpl.	Hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher 10
1.2.	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	
1.3.	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 4 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
3.2.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1.	Gaststätten	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche
4.2.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-1 Salons, sonstige Vergnügungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
4.3.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Betten